

A2 Reproduktive Selbstbestimmung umsetzen - Schwangerschaftsabbrüche legalisieren!

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 05.05.2022
Tagesordnungspunkt: 8.2.1. Inhaltliche Anträge

Antragstext

1 Campusgrün fordert die Streichung der Regelungen zu Schwangerschaftsabbrüchen
2 aus dem Strafgesetzbuch.

3 Die aktuelle Bundesregierung plant die Streichung des § 219a StGB, des
4 sogenannten Werbeverbots. Dieses verbietet es Gynäkolog*innen, öffentlich
5 darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und über
6 deren Modalitäten aufzuklären. Diese Planung der Ampel-Regierung ist das
7 Ergebnis jahrelanger Bemühungen zivilgesellschaftlicher Aktivist*innen und
8 Ärzt*innen. Die geplante Streichung ist ein guter Schritt in die richtige
9 Richtung, jedoch noch unzureichend: Schwangerschaftsabbrüche haben im StGB
10 nichts zu suchen!

11 Stattdessen fordert Campusgrün ein Recht auf Schwangerschaftsabbrüche, welches
12 ein Recht auf körperliche und insbesondere reproduktive Selbstbestimmung zum
13 Ausdruck bringen würde. Damit einhergehen muss auch eine gute gesundheitliche
14 Versorgung der ungewollt Schwangeren: So muss es ein flächendeckendes Netz an
15 Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, geben - sowohl auf dem Land, als
16 auch in der Stadt, sodass ungewollt Schwangere nicht weit in eine ihnen fremde
17 Stadt fahren müssen. Die weiten Anfahrten kosten sowohl zeitliche als auch
18 finanzielle Ressourcen, die nicht allen Personen zur Verfügung stehen.

19 Das Thema muss gesamtgesellschaftlich enttabuisiert werden, sodass Personen, die
20 sich unsicher sind, ob sie ihre Schwangerschaft abbrechen möchten, offen darüber
21 sprechen können und sich - auch von ihrem sozialen Umfeld - ohne Scham beraten
22 lassen können. Nicht alle, die abgetrieben haben, haben danach psychische
23 Schwierigkeiten damit, sollte dies aber der Fall sein, muss es möglich sein,
24 dass sie unproblematisch psychotherapeutische Begleitung in Anspruch nehmen
25 können.

26 Es ist wichtig, dass es gesellschaftlich akzeptiert wird, dass Schwangere
27 selbstbestimmt über ihren Körper entscheiden können. Die Einschränkung der
28 Selbstbestimmung ist ein patriarchales Instrument, mit dem die Fähigkeit zur
29 Reproduktion, welche cis Männern vorenthalten bleibt, kontrolliert werden soll.
30 Diese Einschränkung der Selbstbestimmung wird nicht nur staatlich, wie etwa
31 durch gesetzliche Regelungen gefördert, sondern auch durch die Kirche. Vielfach
32 kommt es vor Abtreibungskliniken zu sogenannten Gehwegbelästigungen, bei welchen
33 Personen auf dem Weg zum Schwangerschaftsabbruch ein schlechtes Gewissen gemacht
34 werden soll. Auch hiergegen plant die aktuelle Bundesregierung Maßnahmen, die
35 schnellstmöglich umgesetzt werden müssen! Gerade aus dem Grund, dass Private und
36 Kirchen oftmals nicht die Interessen der ungewollt Schwangeren verfolgen, müssen
37 öffentliche Stellen die Beratung der Betroffenen sicherstellen, solange diese
38 Beratung gesetzlich verpflichtend ist (§§ 218a, 219 StGB). Auch diese
39 Möglichkeiten zur Beratung müssen flächendeckend verfügbar sein.

40 Wichtig ist ebenfalls, dass die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch, sowie
41 alle weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten vollständig von den

42 gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Aktuell ist dies nur bei einem
43 kleinen Teil der Kosten der Fall, die Kosten für den eigentlichen
44 Schwangerschaftsabbruch - bis zu 570 € - müssen die ungewollt Schwangeren selbst
45 tragen. Diese können einkommensabhängig auch übernommen werden, allerdings muss
46 die Übernahme noch vor dem Eingriff beantragt werden. Da der Zeitraum, in dem
47 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland straffrei sind, sehr kurz ist, kann dies
48 zu erheblichen Problemen und zusätzlichem Stress führen.

Begründung

Campusgrün unterstützt bereits seit einiger Zeit die Kampagne #wegmit218 [1] und setzt sich für die reproduktiven Rechte von Personen mit Uterus ein. Dieser Antrag soll unsere Beschlusslage zum Thema vervollständigen.

Das Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen stammt noch aus dem 19. Jahrhundert und wurde vom Reichsstrafgesetzbuch ins heutige Strafgesetzbuch übernommen. Auch wenn inzwischen der Abbruch einer Schwangerschaft in bestimmten Fällen straffrei - aber dennoch rechtswidrig - ist, zeigen sich erhebliche Mängel in der Gesundheitsversorgung und Selbstbestimmung.

Dass die Bundesregierung nun den § 219a StGB abschaffen will, ist ein guter Schritt, unsere Kämpfe für eine echte körperliche, sexuelle, reproduktive Selbstbestimmung dürfen jedoch nicht aufhören.

[1] www.wegmit218.de